

**Volksbegehren gemäß Artikel 81 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt;
Ergebnis und Entscheidung der Landesregierung über die Zulässigkeit
des Volksbegehrens der „Volksinitiative Sachsen-Anhalt 2011“**

Bek. des MI vom 15.2.2011 – 36.1-1144

Bezug:

Bek. des MI vom 20.4.2010 (MBI. LSA S. 267)

Das Ministerium hat die Annahmeentscheidung der Landesregierung auf Durchführung des Volksbegehrens der „Volksinitiative Sachsen-Anhalt 2011“, den begehrten Gesetzentwurf samt seiner Begründung sowie den Beginn und das Ende der Eintragsfrist und die ermittelte Zahl der Beteiligungsberechtigten, die das Volksbegehren gemäß § 18 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2005 (GVBl. LSA S. 657) mindestens unterstützen müssen, im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht (Bezugs-Bek.).

Das Eintragungsverfahren wurde in der von der Landesregierung im Benehmen mit den Vertrauenspersonen festgesetzten Eintragsfrist vom 1.7.2010 bis 31.12.2010 durchgeführt.

Der Landeswahlleiter hat gemäß § 18 Abs. 1 VAbstG die Ordnungsmäßigkeit des Eintragungsverfahrens geprüft und festgestellt, dass für das Volksbegehren keine Unterschriftsbögen bei ihm eingereicht wurden. Demzufolge war das weitere Verfahren gemäß § 2 der Volksabstimmungsverordnung vom 15.2.1996 (GVBl. LSA S. 78), geändert durch Gesetz vom 19.3.2002 (GVBl.LSAS. 130, 134), einschließlich der gemäß § 18 Abs. 1 VAbstG nach Prüfung durch die Meldebehörden vorzunehmenden Feststellung der Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen durch den Landeswahlleiter gegenstandslos geworden und an dieser Stelle zu beenden.

Die Niederschrift des Landeswahlleiters über die Prüfung und Feststellung vom 27.1.2011 wurde der Landesregierung übermittelt.

Die Landesregierung hat am 8.2.2011 gemäß § 18 Abs. 3 VAbstG die Unzulässigkeit des Volksbegehrens festgestellt, weil die geforderten mindestens 220 148 Beteiligungsberechtigten das Volksbegehren mit ihrer Unterschrift nicht unterstützt haben.